

# Grabschutz im griechisch-römischen Kleinasien I: Mysien, Troas, Ionien, Karien

Leitung: Kaja Harter-Uibopuu (Einzelstudie Ephesos, rechtshistorische Einführung)

Astrid Rupp (Karien, Einzelstudie Aphrodisias)

Veronika Scheibelreiter-Gail (archäologische Komponenten)

Karin Wiedergut (Mysien und Troas, Ionien, Einzelstudie Smyrna)



Laufzeit: 1.9.2010-28.2.2013

Durchgeführt an der ÖAW, Kommission für Antike Rechtsgeschichte / Documenta Antiqua

Aus den mehreren tausend publizierten kaiserzeitlichen Grabinschriften Kleinasiens sollen diejenigen, die rechtlich relevante Informationen enthalten, kommentiert und analysiert werden. In einem ersten Projekt werden die Inschriften aus Mysien und der Troas, Ionien und Karien untersucht, weitere Projekte zu den griechischen Grabtexten aus Lykien und Pisidien sowie Lydien sollen folgen.

Zwei Themenbereiche stehen dabei im Mittelpunkt:

- Erwerb des Grabes und Berechtigungen zur Grablegung
- Verbote und Strafen zum Schutz des Grabes

Die nebenstehende Karte zeigt die Verteilung der relevanten Inschriften. Deutlich ist ein Abfall in der Häufigkeit von Süden nach Norden zu erkennen. Während in Karien beinahe aus jeder Stadt derartige Texte erhalten sind, fällt in Ionien ins Auge, dass aus zahlreichen Zentren keine Strafvorschriften überliefert sind (z.B. Phokaia, Erythrai, Priene). Auffallend ist, dass Kyzikos, beinahe an der Grenze zu Bithynien gelegen, im Vergleich zu den anderen Städten des Nordens eine besonders reichhaltige epigraphische Evidenz für die rechtshistorische Analyse bietet.

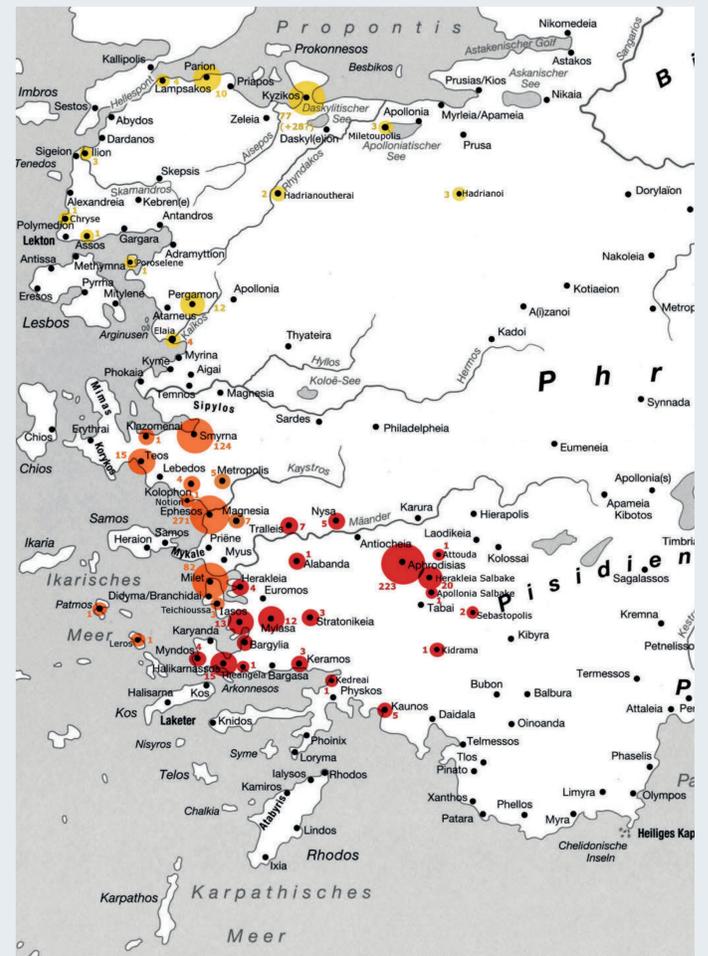
Grundsätzlich bestätigen die Grabinschriften zwei voneinander zu unterscheidende Rechtsvorgänge: den Erwerb des Grundstückes und/oder Grabmales und die Festlegung der für das Grab geltenden Vorschriften.

Erwerb des Grabes durch den Grabherrn

- **Kauf:** Der entgeltliche Erwerb des Grabes ist am häufigsten in Smyrna belegt (31x bei 124 Texten mit rechtlich relevantem Inhalt aus ca. 560 Grabinschriften insgesamt). Die Bestätigung des Kaufes sticht auch in Herakleia Salbake hervor (6x bei 20 relevanten Texten). Im Unterschied dazu wird der Kauf in Ephesos an keiner Stelle (unter ca. 275 relevanten Texten), in Aphrodisias lediglich dreimal (unter ca. 195 relevanten Texten) erwähnt. Der ursprüngliche Eigentümer ist fast nie genannt, damit bleibt die Frage, ob der Grabgrund regelmäßig von Privatpersonen oder der Stadt gekauft wurde, weitgehend unbeantwortet.
- **Synchoresis und verwandte Rechtsgeschäfte:** In Aphrodisias wird von den Grablegern immer wieder hervorgehoben, dass ihnen die Berechtigung zur Bestattung vom Eigentümer des Grabes zumeist durch das städtische Archiv (*chreophylakion*) erteilt wurde.
- **Erbfall:** Von einem ererbten Grab ist in I.Smyrna 232 auszugehen, das Aurelia Tryphaina für sich und ihre Nachkommen wieder herrichtet. Ansonsten wird lediglich der Ausschluss des Grabes aus der Erbmasse mit der bekannten Formel HMFNS belegt.

Der Grabherr konnte auch für die Zukunft verschiedene Anordnungen zur Belegung des Grabmales treffen. Die relevanten Grabinschriften enthalten daher:

- Namenslisten bestimmter berechtigter Familienangehöriger und weiterer Personen
- Allgemeine Berechtigungen aller Kinder und Nachfahren sowie weiterer Personengruppen (u.a. Freigelassene)
- Ausschluss bestimmter namentlich genannter Personen
- Erteilung der Berechtigung an Familienangehörige, ihrerseits Berechtigungen zu erteilen



Verbote und Strafen zur Sicherung von Gräbern

Vom Grabherrn selbst werden bestimmte Handlungen, die dem Grab im weitesten Sinn schaden können, verboten. Eine Kategorisierung der Verbote und Analyse der Inschriften zeigt, wie stark einerseits die Formulierung der Texte und andererseits die Kombination verschiedener Verbote lokalen Traditionen unterworfen waren. Das deutlichste Beispiel dafür ist die Stadt Aphrodisias, die eine „typische“ Folge von Verboten erkennen lässt. Ihr muss der Befund aus Ephesos gegenüber gestellt werden, für welches derartige Typen kaum festgestellt werden können. In diesem Fall spiegelt sich die Vielfalt der Großstadt deutlich auch in der Grabtexten mit rechtlichem Inhalt.

Stets sind die Verbote von der Androhung einer Strafzahlung begleitet. Auffällig ist, dass Grabraub (*tymborychia*) sich nie unter den Tatbeständen findet, dieses Vergehen war wohl in städtischen Gesetzen geregelt.

- **Verbot der Bestattung eines Nichtberechtigten:** Dies ist das häufigste Verbot und zeigt deutlich die grundlegende Sorge der Grabinhaber, dass ihr Grab von Familienmitgliedern oder Fremden mißbraucht werden könnte, denen sie selbst eine Bestattung darin nicht zugestehen wollten.
- **Verbot der Veräußerung:** Diese Sorge scheinen vor allem Grabherren in Ionien gehabt zu haben, die ihren Nachfahren nicht nur den Verkauf sondern auch jede andere Möglichkeit der Weitergabe eines Grabes untersagen (häufig etwa in Smyrna und Ephesos). Die Texte bieten eine wichtige Ergänzung zu den Angaben über den rechtmäßigen Erwerb eines Grabes.
- **Verbot der Öffnung des Grabes:** Ein Verbot der gewaltsamen Öffnung findet sich vor allem in Mysien und der Troas. Die Strafandrohung konnte sich nicht nur gegen die Urheber, sondern – wie in Apollonia und Herakleia Salbake – auch gegen die Handwerker richten, die mit der Öffnung beauftragt wurden.
- **Verbot der Entnahme eines Toten:** typisch in Aphrodisias, sonst selten
- **Verbot der Entfernung der Inschrift:** eines der typischen Merkmale ephesischer Grabinschriften.
- **Verbot der Beseitigung, Veränderung oder Zerstörung des Grabes**
- **Verbot, gegen die Bestimmungen zu verstoßen oder Unrecht zu tun.**

**Strafen:** an den *fiscus*, die *polis* oder eines ihrer Gremien, städtische Heiligtümer, *collegia* und Vereine  
Ein Teil der Strafzahlung wird in manchen Fällen als Belohnung für denjenigen Freiwilligen ausgelobt, der die Anzeige und Verfolgung des Vergehens übernimmt.